

Merkblatt

zum Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis
der Bayerischen Architektenkammer als Kapitalgesellschaft (GmbH, AG, KGaA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Merkblatt soll Ihnen die Antragstellung erleichtern. Bitte lesen Sie es genau durch, bevor Sie die Formulare ausfüllen und die erforderlichen Anlagen zusammenstellen. Um die Bearbeitung der Anträge zu erleichtern, bitten wir Sie, die Anträge elektronisch auszufüllen und dann ausgedruckt und unterschrieben einzureichen.

Vollständigkeit der Antragsunterlagen erleichtert und beschleunigt die Bearbeitbarkeit Ihres Antrags

Mit freundlichen Grüßen
Eintragungsausschuss bei der
Bayerischen Architektenkammer

Erläuterungen

Kapitalgesellschaften (**z.B. GmbH, AG, KGaA**), die ihren Sitz oder Niederlassung in Bayern haben, dürfen in der Firmierung die in Art. 1 Abs. 1 des Baukammerngesetzes (BauKaG) geschützten Berufsbezeichnungen (Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in), Wortverbindungen damit oder ähnliche Bezeichnungen bzw. die nach Art. 1 Abs. 3 BauKaG geschützte Berufsbezeichnung „Stadtplaner/in“ nur führen, wenn sie in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Bayerischen Architektenkammer eingetragen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- | | |
|---|---|
| 1 | eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung , aus dem/der neben dem der Firma der Sitz der Gesellschaft, der Geschäftsgegenstand der/ die Gesellschafter sowie der/ die Geschäftsführer ersichtlich sein müssen. Gesellschafter und Geschäftsführer, die in die Architektenliste eingetragen sind, geben bitte die für die Eintragung in die Architektenliste maßgeblichen Angaben bekannt. |
| 2 | eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Anmeldung zum Handelsregister |
| 3 | der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung – Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis abzuschließen sowie für einen Nachhaftungszeit von fünf Jahren aufrecht zu erhalten. Die Mindestversicherungssummen für jeden Versicherungsfall muss dabei 1,5 Mio € für Personenschäden sowie 300 000 € für sonstige Schäden betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Eintragungsvoraussetzung ist weiter der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (Art. 8 Abs. 3 Nr. 2 BauKaG). Die Berufshaftpflichtversicherung ist für die Dauer der Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis sowie für eine Nachhaftungszeit von mindestens 5 Jahren danach aufrechtzuerhalten. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt € 1.500.000,00 für Personenschäden sowie € |

	<p>300.000,00 für sonstige Schäden (vgl. im einzelnen Art. 8 Abs. 6 BauKaG).</p> <p>Eine solche Klausel über eine „Nachhaftung“ von 5 Jahren ist üblicherweise in den einschlägigen Versicherungsbedingungen enthalten. Da jedoch der Kammer nicht alle Versicherungsbedingungen bekannt sein können, muss der nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2. vorzulegende Versicherungsnachweis die Nachhaftungszeit ausdrücklich bestätigen. Eine entsprechende Klausel kann beispielsweise wie folgt lauten:</p> <p style="text-align: center;"><i>Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.</i></p>
4	<p>Im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung ist zudem zwingend zu regeln,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 1 bis 3 (für Stadtplaner gilt Abs. 4) und Abs. 6 BauKaG ist, - Mitglieder der Architektenkammer die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben; die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Abweichend hiervon dürfen Anteile auch von Gesellschaften gehalten werden, die die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 3 Satz 1, Ziffer 2. und 3 BauKaG sinngemäß erfüllen, - die Gesellschaft verantwortlich von Mitgliedern der Architektenkammer geführt wird, - Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nur persönlich ausgeübt werden dürfen, - bei einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten, - die Übertragung von Gesellschafts- und Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist und - dass die Gesellschaft die für die Berufsangehörigen nach dem Baukammergesetz bestehenden Pflichten beachten wird.
5	<p>Abweichend von den o.g. Regelungen darf eine Gesellschaft Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 1 (Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in) in Verbindung mit Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 2 (Beratende Ingenieur/in) führen, wenn beide Berufsgruppen zusammen mindestens zwei Drittel des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und jede der im Namen der Gesellschaft genannten Berufsgruppen mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmanteile hält. Die Gesellschaft ist in diesem Fall in dem Gesellschaftsverzeichnis der Kammer (Architektenkammer oder Ingenieurekammer) einzutragen, deren Kammerangehörige innerhalb der Gesellschaft über das größere Gewicht des Kapitals und der Stimmanteile verfügen. Bei gleichem Gewicht ist in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer (Architektenkammer oder Ingenieurekammer) einzutragen, die über den Schutz der Berufsbezeichnung wacht, die im Namen der Gesellschaft an vorderster Stelle steht. Die übrigen Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 3 und 4 BauKaG (siehe Ziffer 4 oben) gelten sinngemäß.</p>
<p>Für das Eintragungsverfahren bitten wir Sie zu beachten:</p>	
<p>Die Voraussetzungen nach Art. 8, 9 BauKaG müssen unverändert und eindeutig in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung aufgenommen werden. Bitte lassen Sie sich hierzu von einem Notar/ einer Notarin beraten. Soweit die Berufshaftpflichtversicherung für die Gesellschaft die Mindestanforderungen nach Art. 8 Abs. 6 BauKaG nicht erfüllt, kann eine Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis <u>nicht</u> erfolgen. Das Vorliegen der Mindestanforderungen muss zudem durch eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft, die nicht älter als sechs Monate ist, dem Eintragungsausschuss</p>	

nachgewiesen werden.

Unter www.byak.de / Gesetze und Formulare/ Gesellschaftsverzeichnis/ Antrag für Kapitalgesellschaften stellen wir Ihnen den Eintragungsantrag nebst weiteren Anlagen als Formular zur Verfügung. Wir bitten Sie die Unterlagen - nach Möglichkeit online - ausfüllen, anschließend ausdrucken und eigenhändig unterschrieben mit den angegebenen Anlagen an den Eintragungsausschuss senden.

Der Eintragungsantrag ist vom gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft (z.B. dem Geschäftsführer) zu unterzeichnen.

Für die Bearbeitung des Antrages wird nach der Gebührenordnung der Bayerischen Architektenkammer eine **Gebühr von 1000,- €** mit dem Eingang des Antrages fällig. Der Gebührevorschuss ist auf das Konto der Bayerischen Architektenkammer Konto- Nr. 3356 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu zahlen.

Sämtliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafter und/ oder Geschäftsführer, Änderungen im Handelsregister sowie Änderungen, die die Berufshaftpflichtversicherung oder das Bestehen der Gesellschaft selbst betreffen, bitten wir unverzüglich der Bayerischen Architektenkammer mitzuteilen.

Informationen, Formulare sowie das Baukammergesetz finden Sie im Internet unter www.byak.de.

Für Fragen zum Eintragungsverfahren steht Ihnen auch der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer (Tel. 089/ 139 880 – 0) oder per E-Mail unter ea@byak.de zur Verfügung.

06.07.2007/05.10.2007